



Auszug aus der Schullaufbahnverordnung (SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700)

Weitere Informationen finden sich auch unter www.volksschulen.bs.ch/unterricht/beurteilung

Beurteilung

(§§ 27, 29-30 und 32-33 Schullaufbahnverordnung)

§ 27 Sachkompetenz im Zeugnis

(...)

³Im 3.–6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt. ⁴Im 7.–11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.

(...)

§ 29 Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule

¹Wenn für einen Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

²Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.

³(...)

§ 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

¹Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (...).

(...)

§ 32 Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten

¹Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht». ²Für Wahlfächer und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können andere Prädikate verwendet werden.

§ 33 Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

¹Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet. ²Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung. ³Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

Bedeutung der Prädikate*

hohe Anforderungen erreicht	Erreicht die grundlegenden Anforderungen des Lehrplans und zeigt Leistungen, die die grundlegenden Anforderungen deutlich übertreffen.
mittlere Anforderungen erreicht	Erreicht die grundlegenden Anforderungen des Lehrplans und zeigt Leistungen, die über die grundlegenden Anforderungen hinausgehen.
Grundanforderungen erreicht	Erreicht die grundlegenden Anforderungen des Lehrplans.
Grundanforderungen nicht erreicht	Erreicht die grundlegenden Anforderungen des Lehrplans noch nicht.

Bedeutung der Noten*

6	sehr gut	Die Lernziele werden sehr gut erreicht.
5	gut	Die Lernziele werden gut erreicht.
4	genügend	Die Lernziele werden erreicht.
3	ungenügend	Die Lernziele werden nicht erreicht.
2	schwach	Die Lernziele werden deutlich nicht erreicht.
1	sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung	Keine Lernziele werden erreicht oder die Leistung wurde nicht erbracht.

Wiederholen (§ 41 Schullaufbahnverordnung)

§ 41 Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres

¹Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt: ^{a)} unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; ^{b)} einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben; ^{c)} verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler; ^{d)} ...

(...)

* Grau hinterlegte Abschnitte sind Erläuterungen zur Schullaufbahnverordnung und nicht Bestandteile der Verordnung.

³Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. (...) ⁴bis In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein weiteres Zuwarten die Entwicklungsperspektive verschlechtert, können Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres in das vorangehende Schuljahr wechseln. Für das Verfahren gilt Abs. 3. ⁵Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.

Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule (§§ 55-58 und § 72 Schullaufbahnverordnung)

§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

¹Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben. ²Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend. ³Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten.
(...)

§ 56 Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug

¹In den Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungszug E mit erweiterten Anforderungen (E-Zug) oder den Leistungszug P mit hohen Anforderungen (P-Zug) übertreten.

§ 57 Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug

¹In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5 ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 67,5$).
(...)

§ 58 Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug

¹In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75 ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 78,75$).
(...)

§ 72 Übertritt (...)

¹Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule (...) aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive. ²Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt (...). ³Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung für die vom Kanton geführten Schulen

Gegen das Zeugnis kann nach § 41 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 (OG) bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Leimenstrasse 1, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Zeugnisses schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat (§ 46 Abs. 1 und 2 OG).

Rechtsmittelbelehrung für die von den Gemeinden geführten Schulen

Gegen das Zeugnis kann gemäss § 31 der Schulordnung vom 25. März 2009 innert 10 Tagen seit Eröffnung des Zeugnisses bei der Schulrekurskommission der Gemeinden Bettingen und Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, Rekurs angemeldet werden. Innert dieser Frist ist auch die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Das angefochtene Zeugnis ist beizulegen. In begründeten Fällen ist eine Fristerstreckung möglich.